

22.11.2018

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 22.11.2018  
zu Ltg.-366/B-14-2018  
~~Ausschuss~~

## RESOLUTIONSANTRAG

der Abgeordneten Ing. Schulz und Dr. Krismer-Huber

zu den Berichten der Landesregierung des Ressorts Landwirtschaft im Jahr 2017 betreffend A: Bericht über die wirtschaftliche und soziale Lage der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich, B: Bericht über die Gebarung und Tätigkeit des NÖ landwirtschaftliche Förderungsfonds, C: Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen der NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion, Ltg.-366/B-14

betreffend Verbesserung des Täuschungsschutzes bei der geografischen Herkunft von Lebensmitteln zur Sicherung regionaler Wertschöpfung

Es darf nicht sein, dass Apfelsaft mit Fruchtsaftkonzentrat aus China mit dem Etikett „*hergestellt in Österreich*“ in den Verkauf gelangt, wenn lediglich die Fertigstellung hierzulande stattfindet. Beispiele wie diese zeigen, dass bei Lebensmitteln häufig bewusst der Eindruck erzeugt wird, dass sie aus Österreich kommen, obwohl die Herkunft der Rohstoffe unklar ist.

Dabei handelt es sich nicht nur um eine Täuschungsproblematik für Konsumentinnen und Konsumenten, sondern auch um Nachteile für unsere heimischen Bäuerinnen und Bauern sowie die gesamten regionalen Wertschöpfungskette.

Das oben aufgezeigte Beispiel ist aber nur eines von vielen. Wie der „Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb“ berichtet, wurde zuletzt vermehrt wegen irreführender Angaben über die geografische Herkunft von Lebensmitteln interveniert.

In den meisten Fällen wurde dabei vorgetäuscht, dass ein Produkt aus Österreich stammt. Weitere Beispiele<sup>1</sup> sind unter anderem:

- Bewerbung und Verkauf von Butter unter der Bezeichnung „Almbua“ und einer rot-weiß-roten Verpackung, welche zudem mit typisch österreichischen Sujets illustriert war, obwohl die Butter aus dem deutschen Flachland stammte.
- Bewerbung und Verkauf von in Deutschland gezüchteten Tomatenpflanzen unter der Bezeichnung „Süßer Franzl“ (in Anlehnung an eine in Österreich angebaute, dattelförmige Tomate „Süße Sissi“) mit einer rot-weiß-roten Banderole auf der Verpackung, wobei die Kleidung der abgebildeten Figur des „Franzl“ den österreichischen Kaiser Franz Joseph I. darstellte.
- Bewerbung und Verkauf eines Truthahn-Filets eines norddeutschen Herstellers mit der Bezeichnung „Alpenhof“ und der Abbildung eines typisch alpenländischen Sujets.

Wird auf der Verpackung der Eindruck erzeugt, dass das Lebensmittel bzw. dessen Rohstoff aus Österreich stammen, beeinflusst das wesentlich die Kaufentscheidung. Österreichische Konsumentinnen und Konsumenten greifen gezielt zu heimischen Produkten, da sie sich davon hohe Qualität, hohe Produktionsstandards und die Herstellung der Ausgangsprodukte auf bäuerlichen Familienbetrieben erwarten. Dies wollen sie mit ihrem Einkauf auch gezielt unterstützen.

Mit den irreführenden Angaben werden einerseits Konsumentinnen und Konsumenten getäuscht und andererseits die österreichischen bäuerlichen Betriebe geschädigt: Hohe Qualität wird lediglich suggeriert und das Produkt zu einem niedrigen Preis angeboten. In der Folge kann nicht mehr der notwendige Preis für die hohe österreichische Qualität erzielt werden. Die Einkommen der Bauern und Bäuerinnen sinken und ihre Position in der Lebensmittelwertschöpfungskette wird weiter geschwächt.

Die gesetzlichen Grundlagen gegen Täuschung liefern das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG), die EU-Lebensmittelinformationsverordnung

---

(LMIV) und das österreichische Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG). Das Irreführungsverbot des § 2 UWG verbietet jede Art von unrichtigen Angaben oder Täuschungen als unlautere Geschäftspraktik. Laut Gesetz und Judikatur sind unter „Angaben“ auch bildliche Darstellungen zu verstehen (siehe § 39 Abs. 1 UWG). Sowohl Art. 7 LMIV als auch § 5 LMSVG enthalten das Verbot, Lebensmittel mit zur Irreführung geeigneten Informationen in Verkehr zu bringen. Dazu gehören insbesondere irreführende Informationen über Art, Identität, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprungsland oder Herkunftsort sowie Herstellung oder Erzeugung, aber auch bestimmte Angaben zu Wirkung oder Eigenschaften eines Lebensmittels. § 30 LMSVG legt fest, dass die Bundesministerin für Gesundheit einen mehrjährigen integrierten Kontrollplan (MIK) zu erstellen hat, der jährlich zu aktualisieren ist. Jährlich ist von der zuständigen Bundesministerin auch der Lebensmittelsicherheitsbericht zur Information der Verbraucher über die Sicherheit von Lebensmitteln zu erstellen (§ 32 LMSVG). In den Lebensmittelsicherheitsberichten der letzten Jahre findet sich zwar immer ein Abschnitt über Aspekte des Täuschungsschutzes, wobei jedoch jeweils nur über Aspekte der Verfälschung nicht aber der Aspekt der Herkunftstäuschung berichtet wird. Auch in den Schwerpunktaktionen finden sich keine Untersuchungen über Herkunftstäuschungen.

Während im Bereich der Herkunftskennzeichnung der Geschädigte im Nachhinein auf Unterlassung drängen muss, geht man im Bereich der gesundheitsbezogenen Angaben und der Angaben über biologische Produktion auf Lebensmitteln seit Jahren den umgekehrten Weg. So dürfen nur Produkte, die nach den gesetzlichen Regeln der biologischen Produktion hergestellt und kontrolliert wurden, in der Kennzeichnung und Werbung die Bezeichnungen oder Abkürzungen „biologisch“, „ökologisch“, „bio-“ oder „öko-“ führen (siehe die sogenannte Bio-Verordnung VO 834/2007/EG). Zudem lässt die sogenannte Health Claims Verordnung der EU (VO 1924/2006/EG) eine Werbung mit gesundheits- und nährwertbezogenen Angaben prinzipiell nur zu, wenn die Angaben von der Europäischen Union in einem vorgegebenen Verfahren wissenschaftlich anerkannt wurden.

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass eine nachhaltige bäuerliche Qualitätslebensmittelproduktion in Österreich einen fairen Wettbewerb und strengen Täuschungsschutz benötigt. All dies könnte durch Änderungen im Vollzug des LMSVG und durch Anpassung der Rechtslage auf europäischer Ebene gewährleistet werden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird ersucht, im Sinne der Antragsbegründung, an die Bundesregierung, insbesondere an die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, heranzutreten um

1. sich für eine verstärkte Berücksichtigung und Sanktionierung der Herkunftsüberprüfung von Lebensmitteln im Zuge der Erstellung des mehrjährigen integrierten Kontrollplan (MIK) gemäß § 30 LMSVG einzusetzen,
2. bei den zuständigen Gremien der EU eine Überprüfung zu erreichen, ob zukünftig die geographische Herkunftsangabe auf Lebensmitteln nur mehr dann zulässig ist, wenn diese Herkunft nachvollziehbar und überprüfbar ist,
3. für eine rasche Umsetzung der im Regierungsprogramm vereinbarten Maßnahmen zur verpflichtenden nationalen Kennzeichnung der Lebensmittelherkunft in Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung und der Schaffung von Anreizsystemen zur Herkunftskennzeichnung von Fleisch und Eiern in der Gastronomie zu sorgen.“